

Verschenkung und Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen (I)



Das Unternehmen stellt bei vielen kleineren und mittelständischen Unternehmern den Hauptvermögenswert dar. Die Übertragung auf die nächste Generation – entweder zu Lebzeiten oder im Todesfall – will daher sorgfältig vorbereitet sein. Insbesondere geht es dabei um die Vermeidung bzw. Reduzierung der Schenkung- oder Erbschaftsteuer.

Beide Steuern sind im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz geregelt. Dieses Gesetz sieht Begünstigungsvorschriften für Betriebsvermögen vor. Danach sind 85 % des Wertes des verschenkten oder vererbten Betriebsvermögens steuerfrei, wenn in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb die Lohn- und Gehaltsaufwendungen durchschnittlich mindestens 80 % der entsprechenden Aufwendungen in den fünf Jahren vor der Übertragung entsprechen. Außerdem muss das Unternehmen noch mindestens fünf Jahre vom Erwerber fortgeführt werden. In dieser Zeit dürfen auch keine wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert, aus dem Unternehmen entnommen oder betriebsfremden Zwecken zugeführt werden, bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist das Entnahmerecht beschränkt und anderes mehr. Die Begünstigungsregelungen gelten nicht für sog. schädliches Verwaltungsvermögen, worunter im Wesentlichen Geldanlagen, Aktiendepots und fremdvermietete Immobilien gehören. Die Einzelheiten der Regelung sind sehr komplex und können hier nicht im Einzelnen dargestellt werden.

Bedeutsam bei der Vererbung von GmbH-Anteilen ist, dass die Begünstigungsregelungen bei GmbH-Anteilen nur gelten, wenn der Schenker oder Erblasser mit mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt war. Ist dies der Fall, gelten die Begünstigungsregelungen aber auch, wenn 25 % oder weniger übertragen werden. Überträgt ein Gesellschafter bei einer lebzeitigen Unternehmensnachfolge zunächst nur einen Teil seines Anteils auf die nächste Generation und behält einen Anteil von 25 % oder weniger zurück, gelten die Begünstigungsregelungen für die spätere Vererbung des zurückbehaltenen Anteils also nicht. Gleiches gilt, wenn

eine GmbH vier Gesellschafter mit jeweils 25 % hat. Für keinen der Gesellschafter gelten im Falle der Verschenkung oder Vererbung die Begünstigungsregelungen. Hier sieht das Gesetz jedoch einen Ausweg vor. Die Begünstigungsvorschriften gelten dann, wenn mehrere Gesellschafter, die zusammen mehr als 25 % haben, untereinander verpflichtet sind, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder ausschließlich auf andere, derselben Verpflichtung unterliegende Gesellschafter zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben. Wie diese sog. Poolvereinbarung im Einzelnen aussehen muss, sagt das Gesetz nicht. Der BGH hat mit Urteil vom 20.02.2019 – II R 25/16 – in einem allerdings sehr speziellen Sachverhalt erste Hinweise gegeben. Es genügt danach eine mündliche Vereinbarung (aus Nachweisgründen gegenüber dem Finanzamt sollte sie aber immer schriftlich sein) und sie muss eine einklagbare Verpflichtung zur einheitlichen Stimmrechtsausübung enthalten. Ein nur faktischer Zwang oder eine langjährige tatsächliche einheitliche Stimmrechtsausübung genügen nicht. Viele Einzelfragen sind aber noch offen. Beim Abschluss einer Poolvereinbarung sollte daher in jedem Fall sachkundiger Rat eingeholt werden.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.